CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

# Leitung von Kapitalgesellschaften in der EU

- No. 65 -

*Claudia Beckert, Rechtsanwältin, Hannover*

Im wachsenden Geschäftsverkehr in Europa ist es unabdingbar, die Strukturen von Leitung und Verantwortung der Unternehmen in den Nachbarländern zu kennen. Grundsätzlich bestehen in allen EU-Mitgliedstaaten die aus Deutschland bekannten Unternehmensformen. Ähnlich wie in Deutschland werden Kapitalgesellschaften, also AG und GmbH gegenüber den Personengesellschaften stärker bevorzugt.
Die Führung dieser Kapitalgesellschaften folgt jedoch teilweise unterschiedlichen Prinzipien. Verschiedenartige Leitungsstrukturen schlagen sich dabei jeweils in dem deutschen, dem romanischen und dem angelsächsischen Rechtskreis nieder. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Hierarchien mit zwei oder drei Stufen als auch die Befugnisse der unternehmensleitenden Organe.

**Frankreich**

*Société Anonyme, S.A. (AG)*

Das französische Recht sieht zwei Erscheinungsformen der Aktiengesellschaft vor, die klassische und die moderne S.A. (seit 1966). Diese unterscheiden sich durch Aufbau und Funktion ihrer Organe. Die klassische S.A. (Société Anonyme de type traditionelle) besteht aus Hauptversammlung und Verwaltungsrat, während die moderne S.A. mit Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand besetzt ist. Das oberste Organ der Gesellschaft, die Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung (assemblée des associés, assemblée des actionnaires), ist zugleich Aufsichtsorgan.
Der Verwaltungsrat (conseil d'administration) übernimmt in der klassischen S.A. eine Doppelfunktion, nämlich die des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Er ist also gleichzeitig Aufsichts- und Führungsorgan. Er besteht aus drei bis zwölf Mitgliedern. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der im Geschäftsverkehr als PDG (président directeur général) bezeichnet wird. Er führt allein, eventuell mit zwei zugeordneten Generaldirektoren, das Geschäft. Der ihm gegenüber weisungsbefugte Verwaltungsrat beschränkt sich dabei in der Regel auf Kontroll- und Genehmigungsfunktionen. Weiteres Organ ist der Rechnungsprüfer, dem jedoch im Prinzip lediglich die Kontrolle des Jahresabschlusses obliegt. Allerdings kann er auch wie der Verwaltungsrat die Hauptversammlung einberufen.
Mit Einführung der modernen S.A. kann auch die dualistische Leitungsstruktur nach deutschem Vorbild gewählt werden, Aufsichtsrat (conseil de surveillance) und Vorstand (directoire). Die Aufgabenverteilung entspricht nach dem gesetzlichen Leitbild dem deutschen Modell.

*Société à Resposabilité Limitée, SARL (GmbH)*

Die Leitung der SARL liegt bei der Gesellschafterversammlung als oberstem Organ und bei einem oder mehreren Geschäftsführern (gérant), die im Außenverhältnis jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

**Luxemburg**

Form und Organstruktur der AG *(Société Anonyme, S.A.)* und GmbH (*Société responsabilité limitée, S.à.r.l.*) entsprechen, mit Ausnahme einiger Besonderheiten, weitgehend der französischen. So gilt u.a. hier für die S.A., daß die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit von der Hauptversammlung, ohne Angabe von Gründen, abgewählt werden können (révocation "ad nutum").
Demgegenüber können bei der S.à.r.l. die Geschäftsführer, wenn nicht durch Satzung anders geregelt, nur aus bestimmten Gründen (causes déterminées) abgewählt werden.

**Niederlande**

*Naamloze vennootschap, N.V. (AG)*

Es wird zwischen der "einfachen" N.V. (gewone N.V.) und der "Struktur-N.V." (structuur-N.V.) un-

terschieden. Die "einfache" N.V. hat zwei Organe, Hauptversammlung (algemene vergadering van aandeelhouders) und Vorstand (bestuur); sie kann jedoch in ihrer Satzung vorsehen, daß ein Aufsichtsrat (raad van commissarissen) bestellt wird. Die "Struktur-N.V.", die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllt (10 Mio HFL Grundkapital, gesetzlich vorgeschriebener Betriebsrat und mindestens 100 Arbeitnehmer), muß von Gesetzes wegen einen Aufsichtsrat bestellen, in dem auch die Arbeitnehmerinteressen vertreten sind.
In der "Struktur-N.V." wird der Vorstand vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die meisten wichtigen Beschlüsse des Vorstandes billigen muß. Der Aufsichtsrat ernennt (kooptiert) seine Mitglieder selbst, wobei die Hauptversammlung, der Vorstand und der Betriebsrat (ondernemingsraad) Vorschläge machen können. Die Hauptversammlung und der Betriebsrat können gegen die Ernennung eines Aufsichtsratsmitgliedes Einspruch einlegen.
Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (directeuren), die jeweils allein vertretungsbefugt sind. Abweichende Regeln (mit Wirkung gegenüber Dritten) kann die Satzung festlegen.

*Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid, B.V. (GmbH)*

Die B.V. besitzt die gleichen Organe wie die N.V.. Auch bei der B.V. ist zwischen dem einfachen Modell und der "Struktur-B.V." zu unterscheiden, die der Mitbestimmungsregelung unterliegt und daher von Gesetzes wegen einen Aufsichtsrat hat.

**Belgien**

Die Organstrukturen der AG *(Société Anonyme, S.A. bzw. Naamloze Vennotschap, N.V.)* und GmbH (*Société à Resposabilité, S.P.R.L. bzw. Besloten Vennootschap met beperkte Aansprakelijkheid, B.V.B.A.*) in Belgien entsprechen weitgehend den französischen, lassen aber auch den niederländischen Einfluß erkennen. Das Recht der Kapitalgesellschaften wurde 1991 teilweise erheblich geändert.

**Dänemark**

*Aktieselskab, A/S (AG)*

Die Leitung der Gesellschaft wird von der Hauptversammlung auf die Verwaltung (Bestyrelse) übertragen, die aus mindestens drei Personen bestehen muß. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die Arbeitnehmer Mitglieder der Verwaltung bestellen. Die Verwaltung ernennt wiederum zur Durchführung der täglichen Geschäfte die Geschäftsführung (Direktion), die aus einer oder mehreren Personen, auch Verwaltungsratsmitgliedern, bestehen kann. Die Mehrheit der Verwaltung darf jedoch nicht von Direktoren gestellt werden. Die Vertretungsbefugnis liegt bei der Verwaltung insgesamt, einem Verwaltungsmitglied oder einem Geschäftsführer. Die gesetzlich vorgesehene Einzelvertretungsmacht kann durch Satzung beschränkt werden.
Zur Kontrolle der Geschäftsführung muß ein Rechnungsprüfer bestellt werden.

*Anpartsselskab, Aps (GmbH)*

Die Struktur der Aps gleicht der der A/S.

**Großbritannien**

*Public Limited Company ,plc (AG)*
*Private Limited Company, Ltd. (GmbH)*

Während es sich im deutschen Recht bei AG und GmbH um zwei verschiedene Rechtsformen handelt, stellen die public limited company und die private limited company lediglich unterschiedliche Ausprägungen des gleichen rechtlichen Modells dar. Die Ltd. ist also gleichartig strukturiert wie die plc. Die company verfügt nur über zwei Organe; die Hauptversammlung der Gesellschafter (general meeting) ist oberste Instanz der Willensbildung, der Vorstand (Board of Directors) das Leitungsorgan, das die company nach außen vertritt. Ein zusätzliches Kontrollorgan wie der Aufsichtsrat im dualistischen deutschen System ist der company fremd. Beschlußfassungen in der stark formalisierten Hauptversammlung setzt die Anwesenheit einer bestimmten, allerdings geringen, Anzahl von Gesellschaftern voraus. Das hat allerdings zur Folge, daß der Gesellschafter einer Ein-Mann-Company ohne Zustimmung des Gerichts keine Hauptversammlung abhalten kann.
Die Befugnisse des Board of Directors ergeben sich aus der Satzung (articles). Sie können so aufgeteilt sein, daß sich in der Praxis innerhalb des Board of Directors ein ähnliches Verhältnis ergibt wie zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Grundsätzlich gilt Gesamtvertretung, die Direktoren sind nur alle gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung befugt. Allerdings kann die Satzung (articles) einen managing director zur Führung der laufenden Geschäfte vorsehen. Dieser ist dann befugt, so zu handeln, als habe er Alleinver-

tretungsmacht. Dabei entsprechen sich in etwa die Begriffe manager und Direktor, managing director und Geschäftsführer, director und Vorstandsmitglied. Eine Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern in der Führung der Gesellschaft ist in Großbritannien nicht vorgesehen. Weder gibt es eine Mitbestimmung im Aufsichtsrat noch über einen Betriebsrat, der im deutschen Sinn nicht existiert. Die Interessen der Arbeitnehmer werden vielmehr von shop stewards, meist Gewerkschaftsangehörigen, vertreten.

**Irland**

Die Formen und Organstrukturen der Kapitalgesellschaften in Irland gleichen im wesentlichen denen im Vereinigten Königreich.

**Portugal**

*Sociedade Anónima, S.A. (AG)*

Hinsichtlich der Leitung der Aktiengesellschaft können die Aktionäre zwischen zwei Modellen wählen, dem Verwaltungsrat und dem Vorstand / Aufsichtsrat. Der Verwaltungsrat (conselho de administracao) umfaßt mehrere Mitglieder entsprechend der Satzung. Der Verwaltungsrat hat unbeschränkte Vertretungsmacht, kann jedoch im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft gebunden sein. Er kann auch ein oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderer Vertretungsmacht ausstatten. Die Geschäftsführung wird durch den Rechungsprüferausschuß (conselho fiscal) kontrolliert. Bei kleineren Gesellschaften unter 20 Mio ESC darf auch eine Einzelperson Pflichtprüfer sein. Üblicherweise besteht der Rechnungsprüferausschuß aus drei oder fünf Gesellschaftern zuzüglich zwei außenstehenden Prüfungsmitgliedern, von denen eines zugelassener Pflichtprüfer (revisor oficial de contas) sein muß. Der Rechnungsprüferausschuß tagt einmal im Vierteljahr und nimmt neben den Aufgaben, die dem Abschlußprüfer bei der deutschen AG entsprechen, auch aufsichtsratsähnliche Aufgaben wahr, etwa die Überwachung des Verwaltungsrats. Das alternative Modell entspricht weitgehend dem deutschen Aufbau der Leitung einer Aktiengesellschaft, also dem Vorstand (direccao), Aufsichtsrat (conselho geral) und Abschlußprüfer (revisor oficial de contas).

*Sociedade por Quotas, Lda. (GmbH)*

Für die Leitung der Lda gelten im wesentlichen die aus dem deutschen GmbH-Recht bekannten Regeln. Es ist ein Pflichtprüfer zu bestellen, es sei denn, die Lda wird durch einen Rechnungsprüferausschuß beaufsichtigt.

**Spanien**

*Sociedad Anónima, S.A. (AG)*

Die oberste Kontrolle der S.A. obliegt dem Organ der Hauptversammlung (Junta General de Accionistas).
Die Führung der Gesellschaft liegt bei einem Verwalter oder einem Verwaltungsrat (Administradores, Consejo de Administración). Die Verwalter vertreten die Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis. Eine sachliche Einschränkung der Vertretungsmacht ist im Außenverhältnis unwirksam. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt; entgegen der Auffassung in der Praxis vertritt auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats diesen nicht allein. Einzelvertretungsmacht für Mitglieder des Verwaltungsrats kann jedoch von der Gesellschaft erteilt werden; außerdem kann der Verwaltungsrat Mitglieder mit gewissen Einschränkungen zur Vertretung des gesamten Rats bevollmächtigen (Consejero Delegado). Der Jahresabschluß der S.A. unterliegt, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, der Buchprüfung. In der Aktienrechtsreform wurde die S.A. dem Modell der deutschen Aktiengesellschaft angenähert. Danach ist der Aufsichtsrat nicht identisch mit der Geschäftsführung und es besteht eine externe Prüfungspflicht.

*Sociedad de Responsabilidad Limitada, SRL (GmbH)*

Oberstes Organ der SRL ist die Gesellschafterversammlung (Junta General). Beschlüsse werden entweder in der Generalversammlung gefaßt oder, wenn die Satzung dieses vorsieht bzw. die Gesellschaft aus weniger als 15 Gesellschaftern besteht, in erleichterter Form, z.B. schriftlich. Neu für die Verwaltung der SRL ist, daß mit Reform des Aktiengesetzes auf die AG-Rechtsvorschriften verwiesen wird. Es besteht somit nun auch für die SRL die Möglichkeit, einen Verwaltungsrat einzusetzen. Die SRL wird durch einen oder mehrere Verwalter (Administradores) geführt; deren Vertretungsbefugnis ist gesetzlich nach außen unbeschränkt und kann auch Dritten gegenüber nicht beschränkt werden. Sofern mehr als zwei Verwalter mit Gesamtvertretung bestellt werden, wird wie in der AG ein Verwaltungsrat gebildet.

**Italien**

*Societá per Azioni, S.p.A. (AG)*

Die Hauptversammlung ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und den Rechnungsprüferausschuß. In der Hauptversammlung gelten gewisse Beschränkungen der Vertretungsbefugnis für Aktionäre, z.B. nach Aktienanzahl oder durch Banken. Die laufenden Geschäfte führt der Verwaltungsrat (Consiglio di Amministratione), der seine Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen kann (Amministratore Delegato, Comitato esecutivo). Nach außen obliegt die Vertretung der S.p.A. nur denjenigen einzelnen Verwaltern, denen durch Satzung Vertretungsmacht übertragen ist (Presidente di Consiglio di Amministrazione). Das Gesetz läßt auch die Bestellung eines einzelnen Verwalters/ Geschäftsführers zu. Die Aufgaben des Rechnungsprüferausschusses (Collegio Sindacale), der aus drei bis fünf Personen bestehen muß, sind enger als die des Aufsichtsrats im deutschen Recht. Ihm kommen im wesentlichen Aufgaben der Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu.

*Societá a responsabilitá, S.r.l. (GmbH)*

Grundsätzlich sind für die S.r.l. die gleichen Organe wie für die S.p.A. vorgesehen; in der Praxis wird jedoch oft nur ein einzelner Geschäftsführer bestellt. Sollte dieser nicht gleichzeitig Gesellschafter sein, muß die Satzung dieses ausdrücklich zulassen. Ein Rechnungsprüferausschuß kann eingesetzt werden, ist jedoch bei einem Kapital über 100 Mio Lire zwingend.

**Griechenland**

*Anonymos Etairia, A.E. (AG)*

Die A.E. hat drei Pflichtorgane: den Verwaltungsrat (Dioikitiko Symvoulio), die Hauptversammlung (Geniki Synelefsi) und die Prüfer (Elegtes). Die Hauptversammlung hat die Befugnis, über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu entscheiden. Sie wählt und beruft den aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat und die Prüfer ab. Das griechische Aktiengesetz sieht auch Minderheitsrechte vor. Die A.E. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gemeinschaftlich handelnden Verwaltungsrat vertreten, dem die Geschäftsführung obliegt. Gegenstand des Unternehmens und Satzungsbestimmungen setzen dem Umfang der Vertretungsmacht des Verwaltungsrates Grenzen. Die Verwaltungsratsmitglieder haften der A.E. gegenüber für jede schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten. Die Prüfer überwachen während des Geschäftsjahres die Buch- und Geschäftsführung der A.E., haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher, Konten und Schriften der A.E. sowie in die Sitzungsniederschriften der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates. Sie haben auch das Recht auf Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung. Am Ende des Geschäftsjahres haben sie den Jahresabschluß zu überprüfen. Die Prüfer haften der A.E. gegenüber für jedes Verschulden.

*Etairia Periorismenis Efthinis, E.P.E. (GmbH)*

Die Pflichtorgane der E.P.E. sind die Gesellschafterversammlung (Synelefsis) und die Geschäftsführer (Diachiristes). Als fakultatives Organ ist ein Aufsichtsrat vorgesehen.

15. Mai 1994

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

*HERAUSGEBER*
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

*REDAKTION (Hannover)*
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne,
Claudia Beckert, Beate Seklejtschuk,
Dr. Aléna Cerna, Ildiko Gaal,
Girana Anuman-Rajadhon, Theodor Kokkalas

*KORRESPONDENTEN (Ausland)*
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

*VERLAG*
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.